

im März 1147 zu Frankfurt ausgestellten St. 3544 ist. In der That entsprechen auch die inhaltlichen Bestimmungen der Neuausfertigung vollkommen der Lage der Dinge in den Jahren 1150 und 1151. Hatte sich der Rechtstitel, welcher die ursprüngliche Schenkung Wibald auch auf Fischbeck gewährte, trotz aller Zähigkeit einem Widerstande gegenüber, wie ihn die Grossen des Landes und der Bischof von Minden den Ansprüchen Corveis entgegensetzten, bei der lauen Unterstützung, welche der König gewährte, endlich bei der Weigerung des Papstes, den Corveiern beide Klöster zu bestätigen, schliesslich nicht aufrechterhalten lassen, so musste es Wibald unter diesen Umständen bereits als einen grossen Gewinn betrachten, dass er sich wenigstens in dem Besitze Kemnades hatte behaupten können. Doch mag dem ehrgeizigen und zähen Manne der Verzicht auf Fischbeck schwer genug geworden sein, wenn auch ihn zuweilen bittere Reue über seine Pläne beschlichen hat¹.

Der Lage der Dinge nach war es in der That immer noch ein grosser Gewinn, dass es Wibald gelang, durch eine nochmalige Beurkundung des Aktes von Frankfurt, die freilich den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen musste, sich den Besitz von Kemnade zu sichern. So allein finden die Zusätze, welche die neue Ausfertigung erhielt, ihre Erklärung. Dass sie zum Theil Corvei nicht sonderlich günstig waren, kann uns jetzt nicht Wunder nehmen. Der erste Zusatz in der Neuausfertigung hob zunächst die Bestimmung, welche Corvei von einer Erhöhung seiner Lasten an das Reich befreite, auf und ordnete statt dessen die Zahlung einer Geldsumme an den König an. Dass man ferner mit offener Beziehung auf den langjährigen Streit Wibalds mit seinem Rivalen, dem Bischof von Minden, der Mandate des Königs an den Bischof in der neuen Ausfertigung Erwähnung that, dass man endlich den Verzicht Heinrichs von Sachsen auf die Reichsvogtei über Kemnade und seine Belehnung mit derselben durch Wibald ausdrücklich aufnahm, lag im Hinblick auf die darüber gepflogenen Verhandlungen nahe. Ihre Erwähnung gewährte Wibald gewissermassen eine grössere Bürgschaft und vertrat eine Art Anerkennung des Besitzes von Kemnade seitens der beiden ehemaligen Gegner.

Nach diesen Ausführungen wird auch die Entstehung der Purpururkunde in anderem Lichte erscheinen. Musste es bei

1) So schreibt er einmal, Ende 1149, an seinen Vertrauten Iohannes von Fredesloh (Ep. Wib. S. 317 n. 200): 'Verum in quantas miserias, in quantas vexationes animi et corporis, in quanta rerum nostrarum detrimenta per hoc consilium inciderimus, non solum tua intelligentia, quae rebus propinqua est, set etiam tota regni Theutonici universitas clamore super nos famosissimo cognovit'.